

Schlüter, Patrick (Sozialministerium)

Von: Schlüter, Patrick (Sozialministerium)
Gesendet: Donnerstag, 4. Januar 2024 19:34
An: Schlüter, Patrick (Sozialministerium)
Betreff: Personenstandswesen; Muster einer AFG konsularischen Bescheinigung
"Confirmation of Identity"
Anlagen: CDR_VN AFG Muster Confirmation of Identity 12-06-2023.pdf; Übersetzung
- AFG Muster Confirmation of Identity 12-06-2023_konv_DE (002).pdf

Verteiler: ZBH'n in SH, VIII 4, VIII Ref. 40, VIII 41, VIII 42, VIII 43
Az.: 292-4118/2022-268/2024-2213/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Verbalnote der Botschaft der Islamischen Republik Afghanistan in Berlin (nebst deutscher Übersetzung) betreffend der afghanischen „Confirmation of Identity“ (Identitätsbescheinigung) mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierzu -nach vorheriger Bewertung durch das Auswärtige Amt- folgendes ausgeführt:

„Grundsätzlich sind Urkunden, die von den Botschaften oder Konsulaten eines Vertragsstaats des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation vom 07.06.1968 ausgestellt wurden, von jeder Förmlichkeit befreit. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind:

Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Moldau, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Vereinigtes Königreich und Zypern.

*Für Urkunden, die von der Auslandsvertretung eines Nichtvertragsstaats in Deutschland ausgestellt worden sind, ist eine Echtheitsbestätigung durch die deutschen Auslandsvertretungen nicht möglich. Auch das Auswärtige Amt kann sich zur Beweiskraft dieser Urkunden nicht äußern, jedoch ist nach Prüfung dort die Einschätzung erfolgt, dass die inzidente Anerkennung gem. § 438 Abs. 1 ZPO immer möglich ist. Auf Grund der in Afghanistan derzeit nicht möglichen Urkundenüberprüfung und der damit einhergehenden alternativen Glaubhaftmachung **könnte das Dokument daher aus Sicht des AA für deutsche Innenbehörden (neben den Standesämtern z.B. auch ABHs und BAMF) eine relevante Hilfestellung bei der Einschätzung des jeweiligen Sachverhalts sein.***

Hinsichtlich der grundsätzlichen Klärung von Identität und Staatsangehörigkeit wird auf das BMI-Länderschreiben vom 12.08.2021 und das darin enthaltene „Stufen-Modell“ verwiesen. Für afghanische Staatsangehörige ist hierbei jedoch die -nach wie vor- geltende Erlasslage vom 02.05.2022 zu berücksichtigen.

Bezüglich der Beweiskraft der „Confirmation of Identity“ gilt es zu beachten, dass die Ausstellung lt. Verbalnote zwar auf einer „detaillierten und ausführlichen Befragung durch drei von der Vertretungsleitung (Botschafter oder Generalkonsul) benannten Diplomaten“ beruht, in der eine Vielzahl von afghanischen Dokumenten beurteilt und ausgewertet werden (sollen), für deutsche Behörden jedoch letztlich nicht nachvollziehbar ist, welche und ob überhaupt Dokumente im Rahmen der vorgenannten Befragung vorgelegt wurden.

Sofern Ihnen ausschließlich eine „Confirmation of Identity“ durch die Betroffenen vorgelegt wird, ist diese nicht ausreichend, die Identität und Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachweisen zu können, sondern kann nur im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Berücksichtigung finden.

Die auf den verschiedenen Stufen zu berücksichtigenden Beweismittel müssen jeweils in sich stimmig sein und auch bei einer Gesamtbetrachtung jeweils im Einklang mit den Angaben des Ausländers zu seiner Person und seinem übrigen Vorbringen stehen. Welche Dokumente geeignet sind, die Identität zu klären, ist abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Schlüter



Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein

Referat VIII 40 - Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht
VIII 401

Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Telefon: +49 431/ 988 - 3266

Fax: +49 431/ 988 - 614 - 3266

E-Mail: Patrick.Schlueter@sozmi.landsh.de

Internet: www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.